



## Bundesbeschluss

*Entwurf*

### über die Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und Artikel 8 Absatz 2 des Währungshilfegesetzes vom 19. März 2004<sup>2</sup> (WHG),  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 2020<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Treuhandfonds des IWF für Armutsbekämpfung und Wachstum wird ein Verpflichtungskredit von 800 Millionen Franken bewilligt. Er umfasst eine Reserve von 135 Millionen Franken für Währungsschwankungen.

<sup>2</sup> Zulasten des Verpflichtungskredits können bis zum 31. Dezember 2029 Verpflichtungen eingegangen werden.

#### **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101  
2 SR 941.13  
3 BBI 2020 5995

